

anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmensplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlvorgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Nur in der Jahreshauptversammlung können erledigt werden:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins

Über die vorstehenden Punkte kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

## § 9

### Amtsdauer der Vorstandschaft und Wahlen

In den Jahreshauptversammlungen ist darüber abzustimmen ob der Vorstand des Vereins noch das Vertrauen der Mitglieder besitzt.

Wird die Vertrauensfrage von der Hälfte der erschienenen Mitglieder bejaht, verlängert sich die Amtszeit der Vorstandschaft um ein weiteres Jahr. Auf Antrag und Beschluss kann die Jahreshauptversammlung die Amtszeit des geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstandes auf bis zu zwei Jahre erweitern.

Die Wahlen zu der Vorstandschaft sollen geheim oder durch Handerheben durchgeführt werden.

## § 10

### Auflösung

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Musikvereins „Viktoria“ Altenmittlau.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der 4/5-tel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-tel Mehrheit der Erschienenen notwendig.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freigericht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Verwendung im Falle von Ziffer 4 soll in erster Linie zur Unterhaltung des Gotteshauses im Ortsteil Altenmittlau Verwendung finden.
- (6) Der Beschluss über die Vermögensverwendung, im Falle der Auflösung, bedarf vor seiner Verwirklichung der Zustimmung des Finanzamtes.

63579 Freigericht Altenmittlau im November 2009



## SATZUNG

### des Musikvereins „Viktoria“ Altenmittlau 1897 e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Musikverein wurde im Jahre 1897 gegründet und trägt den Namen Musikverein „Viktoria“ Altenmittlau 1897 e.V.; er hat seinen Sitz in Freigericht 2 Altenmittlau.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und die Pflege von Kulturwerten durch die Pflege der Volksmusik in der Gemeinschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven-, fördernden- und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzl. Vertreter notwendig.
- (4) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen musikalisch betätigen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den, durch den Vorstand und dem Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung
- (5) Fördernde Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Jedes fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

- (6) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Mitglieder, welche dem Verein langjährig, d.h. 25 Jahre, aktiv angehört haben, werden geehrt.
- (7) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
- (8) Jedes aktive und fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann:
  - a) durch den Tod
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) Die Vorstandschaft hat das Recht, jederzeit ein Mitglied auszuschließen, welches die Vereinssatzung nicht befolgt, oder das Ansehen des Vereins beschädigt.
  - d) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein mündliches oder schriftliches Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beitragszahlung erlischt mit dem Tage des Ausschlusses.

#### **§ 4 Gewinnverwendung/Überschussverwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Ausgaben**

- (1) Ausgaben dürfen nur für musikalische und kulturelle Veranstaltungen erfolgen. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne.

#### **§ 6 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
- (2) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB bilden: Ein bis drei Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der 1. Schriftführer und der Jugendleiter. Den erweiterten Vorstand bilden: Die Vorstandschaft, der 2. Schriftführer, der 2. Kassierer, die Kassenrevisoren, Notenwarte, Instrumentenwarte, die einzelnen Vereinsausschüsse sowie sämtliche Mitglieder die eine Funktion innerhalb des Vereins ausüben.
- (4) Die ein bis drei Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht Versammlungen und Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.
- (5) Einer der ein bis drei Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft und der Vereinsausschüsse sind zu protokollieren und von einem der ein bis drei Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (7) Der erweiterte Vorstand hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen.
- (8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl in der nächsten ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ersetzt. Beim Ausscheiden des letzten der ein bis drei Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die einen bis drei neue Vorsitzende zu wählen hat.
- (9) Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die am Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten, Beiträge der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie sind Teilhaber am Vereinseigentum.
- (2) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- (3) Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur volljährige Mitglieder, in den erweiterten Vorstand alle Mitglieder.
- (4) Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

#### **§ 8 Versammlung**

- (1) Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
  - a) eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung
  - b) Generalversammlungen
- (2) Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr.
- (3) Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn 1/10 der Mitglieder mit Namensunterschrift, unter Abgabe der Gründe dies beantragen.
- (4) Jahreshauptversammlungen und Generalversammlungen sind durch schriftliche oder per E-Mail Benachrichtigungen jedes Mitgliedes mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machen
- (5) Die Wahlen und Beschlüsse der einzelnen Versammlungen sind zu protokollieren und von mindestens einem der ein bis drei Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen 2/3- tel Mehrheit der Erschienenen.
- (7) In der Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist:
  - a) vom Gesamtvorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflissenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
  - b) Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl eines der ein bis drei Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der